

U- 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
zur Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. olo.243 - Parl./71

Wien, am 8. Februar 1972

151/A.B.
zu 125/J.

Präs. am 14. Feb. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
olo Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 125/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Frauscher und
Genossen am 15. Dezember 1971 an mich richteten, beehe
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Meldung der Salzburger Nachrichten,
daß die Vertragsbediensteten der Universität Salzburg eine
erheblich geringere Bezahlung haben, als die Bediensteten
von Stadt und Land Salzburg, dürfte, so weit aus den im
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer wieder
vorgebrachten diesbezüglichen Hinweisen bekannt, allerdings
aber nicht überprüfbar ist, den Tatsachen entsprechen. Dies
gilt aber nicht nur für die Bediensteten der Universität
Salzburg, sondern für alle Bundesbediensteten, da sich deren
Bezahlung nicht nach landesgesetzlichen, sondern nach den
für den Bundesdienst geltenden gesetzlichen Bestimmungen
richtet und daher nicht für eine Hochschule anders gestaltet
werden kann, als für den gesamten Bundesdienst.

ad 2) Ein "Weihnachtsgeld" ist gesetzlich nicht
vorgesehen, vielmehr bestimmt § 20 Gehaltsgesetz 1956, daß
einmalige Belohnungen in einzelnen Fällen Beamten für außer-
gewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden können, wobei
auf die Bedeutung der Arbeitsleistung Bedacht zu nehmen ist.

./.

Seit längerer Zeit ist es jedoch üblich, der überwiegenden Mehrzahl der Bediensteten über entsprechenden Antrag des Dienststellenleiters zur Weihnachtszeit derartige einmalige Belohnungen für die im abgelaufenen Jahr erbrachten Arbeitsleistungen zu gewähren. Die Höhe dieser einmaligen Belohnungen wird den erbrachten besonderen Arbeitsleistungen, der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten und der Familiengröße entsprechend unter Bedachtnahme auf die jeweils für diese Zwecke vorhandenen Kredite festgesetzt. Die angeführten Berechnungen, wonach sich pro Kopf bei einem Prozentsatz von 0,5 % der Personalkosten ein Betrag von S 1.000.-- pro Bediensteten für Geldbelohnungen ergeben würde, kann nicht zur Grundlage für die Ausschüttung von Geldbelohnungen genommen werden, weil ja die bezügliche Post während des ganzen Jahres für Geldbelohnungen in Einzelfällen gemäß § 20 Abs. 1 Gehaltsgesetz 156, gegebenenfalls in Verbindung mit § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948, und vor allem für Geldaushilfen gemäß § 23 Abs. 4 leg. cit. im Falle besonderer Notlage durch Krankheit, Todesfälle u.s.w., überdies durch den für Geburten vorgesehenen Betrag von S 2.000.-- pro Kind, sehr in Anspruch genommen wird, sodaß zum Jahresende von dem z.B. für 1971 unter Ansatz 1/14200, Post 5670, für Belohnungen und Aushilfen für Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen vorgesehenen Betrag von S 3,300.000.-- nur mehr ein Bruchteil zur Verfügung steht.

ad 3) Eine dauernde finanzielle Besserstellung der Vertragsbediensteten der Universität Salzburg hängt, wie bereits aus Punkt 1 hervorgeht, von der gesetzlichen Bezugsregelung für die Vertragsbediensteten des Bundes ab und kann weder für ein einzelnes Ressort noch für eine einzelne Hochschule gesondert getroffen werden.

ad 4) Die Fahrtkostenzuschüsse für die Bediensteten der Universität Salzburg wurden für das 1. und 2. Kalenderviertel 1971 im November 1971, für das 3. Kalender-

- 2 -

viertel 1971 (im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt am 19.11.1971) im Dezember 1971 bewilligt. Die Verzögerung in der Bewilligung für das 1. und 2. Quartal 1971 ergab sich durch eine notwendig gewesene Zwischenerhebung auf die erstmals am 14.7.1971 eingelangten Anträge, deren Beantwortung durch die Universität Salzburg am 4.10.1971 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt ist.

Die Flüssigmachung der Fahrtkostenzuschüsse obliegt dem Rektorat zu Lasten des bei der Post 5600/800 für Inlandsreisen vorgesehenen Verlages, der über monatliche Anforderungen der Hochschule vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jeweils zugewiesen wird.

U. Schubert